

Normgeber:	Kultusministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	24-81022	Gliederungs-Nr:	223182
Erlassdatum:	10.05.2010	Fundstelle:	SVBl. LSA. 2010, 182
Fassung vom:	10.05.2010		
Gültig ab:	01.08.2010		

Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1 Kooperative Gesamtschulen
- Abschnitt 2 Integrierte Gesamtschulen
 - 3. Grundsätzliches
 - 4. Bildung und Umbildung von Klassen und Lerngruppen in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Bildung von Klassen
 - 4.3 Umbildung von Klassen
 - 4.4 Kurse der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in den Schuljahren 7 bis 9 und Lerngruppenbildung im 10. Schuljahr
 - 4.5 Lerngruppenbildung in den Fächern Technik und Hauswirtschaft
 - 4.6 Anträge auf eine abweichende Klassenbildung
 - 5. Besondere Hinweise zur Arbeit in den Schuljahren 5 und 6
 - 6. Stundentafeln
 - 6.1 Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für die Schuljahre 5 bis 10
 - 6.2 Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für den Schuljahr 11
 - 7. Wahlpflichtunterricht in der Sekundarstufe I
 - 8. Dritte Fremdsprache, Arbeitsgemeinschaften, Förderstunden und ergänzende schulische Angebote
 - 9. Zuweisung von Lehrerwochenstunden
 - 9.1 Grundbedarf für die Schuljahre 5 bis 10
 - 9.2 Grundbedarf für die gymnasiale Oberstufe
 - 9.3 Zusatzbedarf
- Abschnitt 3 Übergangsvorschriften
- Abschnitt 4 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

223182

Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen

RdErl. des MK vom 10. 5. 2010 - 24-81022

Fundstelle: SVBl. LSA 2010, S. 182

Abschnitt 1

Kooperative Gesamtschulen

1. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Sekundarschulzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Arbeit und Unterrichtsorganisation in der Sekundarschule vom 10. 5. 2010 (SVBl. LSA S. 174).

2. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Gymnasialzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. 6. 2008 (SVBl. LSA S. 245). Die Fächerbelegung für den 11. und 12. Schuljahrgang bestimmt sich nach den Regelungen der Oberstufenverordnung vom 24. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 526), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Integrierte Gesamtschulen

3. Grundsätzliches

3.1 Für die Schuljahrgänge 5 bis 13 der Integrierten Gesamtschule mit Ausnahme des Gymnasialzweiges gelten die Regelungen dieses RdErl.

3.2 Die Einrichtung eines Gymnasialzweiges im 9. Schuljahrgang erfolgt gemäß der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Gymnasialzweig an der Integrierten Gesamtschule vom 9. 7. 2003 (GVBl. LSA S. 154), geändert durch Verordnung vom 29. 9. 2004 (GVBl. LSA S. 728), in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Gymnasialzweig gemäß dem in Nummer 2 aufgeführten RdErl. Die Fächerbelegung für den 11. und 12. Schuljahrgang bestimmt sich nach den Regelungen der Oberstufenverordnung.

4. Bildung und Umbildung von Klassen und Lerngruppen in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Die Bildung von Klassen in einem Schuljahrgang erfolgt mit der entsprechenden Höchstschülerzahl. Um die für den gemeinsamen Unterricht notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 2. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 482), geändert durch Verordnung vom 10. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 349), in der jeweils geltenden Fassung zu sichern, soll vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Klassen mit Höchstschülerzahl beschult werden. Deshalb wird die Höchstschülerzahl für Klassen, in denen diese Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, um deren Anzahl abgesenkt.

4.1.2 Eine Schule kann aus pädagogischen Gründen auf die Bildung einer weiteren Klasse, obwohl dies aufgrund der Schülerzahl zum Stichtag möglich wäre, verzichten. Das Vorhaben ist dem Landesverwaltungsamt schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall stehen der Schule zusätzliche Lehrerwochenstunden für weitere schulische Angebote gemäß Nummer 9.3.2 Buchst. b zur Verfügung.

4.1.3 Stichtag für die Bildung und Umbildung von Klassen und Lerngruppen ist der dritte Unterrichtstag. Die Umbildung muss spätestens bis zum siebenten Unterrichtstag erfolgen.

4.2 Bildung von Klassen

Die Bildung der Klassen erfolgt gemäß der Tabelle 1.

Tabelle 1
Bildung von Klassen in den Schuljahrgängen 5 bis 11

Gesamtschülerzahl im 5. bis 11. Schuljahrgang		Anzahl der Klassen
bis	28	1
29 bis	56	2
57 bis	84	3
85 bis	112	4
113 bis	140	5
141 bis	168	6

4.3 Umbildung von Klassen

4.3.1 Gemäß der Tabelle 1 gebildete Klassen sind aufzulösen, wenn am Stichtag die der Tabelle 2 zu entnehmende Gesamtschülerzahl unterschritten wird. Die Neubildung der Klassen erfolgt gemäß der Tabelle 1.

4.3.2 Gemäß der Tabelle 1 gebildete Klassen dürfen infolge von Zugängen erst aufgelöst werden, wenn am Stichtag die Gesamtschülerzahl größer ist als die mit der Höchstschülerzahl multiplizierte Anzahl der Klassen (Tabelle 2). Die Neubildung der Klassen erfolgt gemäß der Tabelle 1.

Tabelle 2
Bedingungen für die Auflösung von eingerichteten Klassen

Anzahl der eingerichteten Klassen	gemäß Nr. 4.3.1 Gesamtschülerzahl	gemäß Nr. 4.3.2 Gesamtschülerzahl
2	unter 29	über 56
3	unter 55	über 84
4	unter 79	über 112

5	unter	105	über	140
6	unter	131	über	168

4.3.3 Die Schulleitung hat gewissenhaft und rechtzeitig zu prüfen, ob durch die Realisierung der Vorgaben dieses RdErl. eine Umbildung von Klassen an der Schule notwendig wird. In allen Fällen von Klassenumbildungen sind die Klassenelternschaften rechtzeitig vor der Durchführung zu informieren.

4.3.4 Weist ein Schuljahrgang eine solche Schülerzahl auf, dass durch Wegzug von bis zu zwei Schülerinnen oder Schülern während der Sommerferien eine Umbildung der Klassen mit der Unterrichtsaufnahme notwendig werden sollte, sind die gegebenenfalls betroffenen Klassenelternschaften bereits vor Beginn der Sommerferien auf diesen Umstand hinzuweisen.

4.3.5 Wenn durch Abgänge im Laufe des Schuljahres in bestimmten Schuljahrgängen die Schülerzahl erheblich von der Zahl bei der endgültigen Klassenbildung zum Stichtag abweicht, ist dies von der Schulleitung dem Landesverwaltungsamt auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3.6 Hat die Schülerzahl jeder Klasse eines Schuljahrganges im laufenden Schuljahr nach dem Stichtag für die Klassenbildung über die Schülerzahl von 28 hinaus zugenommen, so kann eine Umbildung der Klassen vorgenommen werden.

4.4 Kurse der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in den Schuljahrgängen 7 bis 9 und Lerngruppenbildung im 10. Schuljahrgang

Die Einrichtung der Kurse der äußeren Fachleistungsdifferenzierung im 7. bis 9. Schuljahrgang und der Lerngruppen im 10. Schuljahrgang erfolgt mit einer Mindestschülerzahl von zwölf. Durch Kursumstufungen zum Schulhalbjahr kann die Mindestschülerzahl mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes geringfügig unterschritten werden.

4.5 Lerngruppenbildung in den Fächern Technik und Hauswirtschaft

In den Fächern Technik und Hauswirtschaft dürfen Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Es können auch auf Jahrgangsebene klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Entscheidung obliegt der Schule. Stunden werden gemäß Nummer 9.1.2 zugewiesen.

4.6 Anträge auf eine abweichende Klassenbildung

4.6.1 Begründete Anträge auf eine von diesem RdErl. abweichende Klassenbildung sind dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

4.6.2 Die Schulen erhalten die Entscheidung über den Antrag in der Regel mit der Zuweisung der Lehrerwochenstunden. Liegt bis zum 1. 8. des Jahres keine Zustimmung des Landesverwaltungsamtes für

eine abweichende Klassenbildung vor, ist die Klassenbildung gemäß den Vorgaben dieses RdErl. vorzunehmen.

5. Besondere Hinweise zur Arbeit in den Schuljahrgängen 5 und 6

5.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 knüpft an Arbeitsergebnisse und Arbeitsweisen der Grundschule an, macht die in der Grundschule erworbenen Kompetenzen für die Bildung in der weiterführenden Schule nutzbar, führt in die Lernschwerpunkte, Lernanforderungen und Arbeitsmethoden der Schuljahrgänge 7 bis 10 ein und fördert eigenständiges und soziales Lernen.

5.2 Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 ist auf möglichst wenige Lehrkräfte zu verteilen.

5.3 Jede Schule hat im 5. Schuljahrgang verpflichtend den Kurs „Methodenlernen – das Lernen lernen“ durchzuführen. Dieser dient der Einübung allgemeiner Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie der Förderung der Konzentrationsfähigkeit, wozu beispielsweise Möglichkeiten des Erschließens von Texten und Tabellen, Hilfestellungen zur Führung der schriftlichen Schüleraufzeichnungen und Organisation der Hausaufgabenerledigung sowie Übungen zu freiem Sprechen gehören können. Inhalte und Gegenstände werden mit den Lehrerinnen und Lehrern einzelner Unterrichtsfächer abgestimmt. Für die Durchführung des Kurses können Stunden des Pflichtbereiches 2 oder andere Stunden genutzt werden. Die Entscheidung obliegt der Schule.

5.4 Die intensive Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus dienen Konsultationen zwischen Lehrkräften der Grundschulen und der weiterführenden Schulen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der beiderseitigen Information über Arbeitsergebnisse und Arbeitsweisen; in Einzelgesprächen zwischen Lehrkräften kann gegebenenfalls die individuelle Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler erörtert und besser eingeschätzt werden.

5.5 Im Verlauf eines jeden Schulhalbjahres finden mindestens einmal Klassenkonferenzen mit dem Ziel statt, ein möglichst umfassendes Bild von jeder Schülerin und jedem Schüler zu bekommen, Probleme zu erkennen und Maßnahmen zu vereinbaren, um so den Schülerinnen und Schülern besser zu helfen und deren Eltern beraten zu können. Lehrkräfte der Grundschulen sollen zu diesen Konferenzen eingeladen werden.

5.6 In regelmäßigen Dienstberatungen der Lehrkräfte wird die Transparenz zwischen den Fächern durch gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch verbessert. Alle Möglichkeiten fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterrichts sind auszuschöpfen. Insbesondere zu Beginn der Schuljahre ist festzulegen, in welchen Fächern zu übergreifenden Themen zusammengearbeitet werden soll.

6. Stundentafeln

6.1 Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für die Schuljahrgänge 5 bis 10

Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für die Schuljahrgänge 5 bis 10

Der Unterricht wird auf der Grundlage des gültigen Lehrplans der Sekundarschule sowie der geltenden Rahmenrichtlinien des Gymnasiums erteilt.

6.2 Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für den Schuljahrgang 11

Fach	Stundenzahl
Deutsch	4
Englisch	3
Zweite Fremdsprache	4
Musik oder Kunsterziehung	2
Geographie oder Sozialkunde	2
Geschichte	2
Ethikunterricht oder Religionsunterricht	2
Mathematik	4
Biologie	2
Physik	2
Chemie	2
Sport	2
Pool	3 ¹
Pflichtstundenzahl	34
Förderstunden/Arbeitsgemeinschaften	Stundenkontingent

6.3 Die Fächerbelegung der Integrierten Gesamtschule für die Schuljahrgänge 12 und 13 bestimmt sich nach den Regelungen der Oberstufenverordnung.

7. Wahlpflichtunterricht in der Sekundarstufe I

7.1 Der Wahlpflichtunterricht umfasst zwei Wochenstunden oder für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache belegen, vier und im 9. und 10. Schuljahrgang drei Wochenstunden.

7.2 Neben der zweiten Fremdsprache können Wahlpflichtkurse gemäß der Tabelle 3 eingerichtet werden.

Tabelle 3
Wahlpflichtangebote

Wahlpflichtangebot	Schuljahrgang	
	7	9
Moderne Medienwelten/Informatik	x	x

Technik	x	x
Kultur und Künste	x	x
Wirtschaftslehre	-	x
Rechtskunde	-	x
Planen, Bauen und Gestalten	x	x
Angewandte Naturwissenschaften	x	x
Schulspezifische Angebote	x	x

7.3 Die Belegung eines Wahlpflichtkurses ist in der Regel für zwei Schuljahre verbindlich. Ein Wechsel in einen anderen Wahlpflichtkurs kann auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Wechsel in den Wahlpflichtkurs „Zweite Fremdsprache“ ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten.

7.4 Der Unterricht in den Wahlpflichtkursen wird nach inhaltlichen Vorgaben des Kultusministeriums erteilt. Die Schule erhält die Möglichkeit, durch das Landesverwaltungsamt bestätigte Angebote entsprechend dem Profil der Schule vorzuhalten. Voraussetzung ist jeweils ein entsprechendes Konzept der Schule.

7.5 Die Einrichtung der Kurse richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule. Eine Schülerin oder ein Schüler hat keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Angebotes oder die Aufnahme in ein bestimmtes Fach oder ein schulspezifisches Angebot.

7.6 Bei der Einrichtung von Wahlpflichtkursen beträgt die Mindestschülerzahl acht und für Lerngruppen der zweiten Fremdsprache zwölf.

7.7 Wird der Unterricht in derselben zweiten Fremdsprache aus mehreren Klassen eines Schuljahrganges belegt, so ist in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Die Höchstschülerzahl beträgt 28.

8. Dritte Fremdsprache, Arbeitsgemeinschaften, Förderstunden und ergänzende schulische Angebote

8.1 Die Wochenstundenzahlen für eine Lerngruppe der dritten Fremdsprache betragen im Schuljahrgang 9 und 10 jeweils drei Stunden. Für das Angebot einer dritten Fremdsprache müssen an der Schule die personellen Voraussetzungen und eine Mindestzahl von Teilnehmenden pro Fach vorhanden sein. Diese Mindestzahl beträgt jeweils 15 Schülerinnen und Schüler. Abweichend davon beträgt sie für Russisch in der Regel jeweils zwölf.

8.2 Bei allen organisatorischen Entscheidungen hinsichtlich der Einrichtung von Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften hat die Erteilung des Pflichtunterrichts Vorrang.

8.3 Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend eingerichtet werden.

8.4 Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften ist mit weniger als acht Teilnehmenden nicht zulässig.

8.5 Förderstunden sind Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, die in den Gesamtzusammenhang der schulischen Lernförderung zu stellen sind. In Förderstunden erfolgen differenzierte Lernangebote, die die unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten berücksichtigen.

8.6 Förderstunden können unter anderem verwendet werden für:

- a) die individuelle Förderung im Sinne der Vertiefung, Festigung und Erweiterung der unterrichtlichen Lernprozesse,
- b) die unterrichtliche Differenzierung mit Bezug auf die unterschiedlichen Abschlussziele,
- c) die Doppelbesetzung im Rahmen der Binnendifferenzierung und des fächerübergreifenden Unterrichts,
- d) die Förderung nicht versetzter Schülerinnen und Schüler,
- e) die Förderung versetzungs- und abschlussgefährdeter Schülerinnen und Schüler,
- f) die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten Lernstörungen,
- g) die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- h) die Förderung der Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler,
- i) Maßnahmen gegen Schulversagen und Schulverweigerung,
- j) Angebote zur Berufswahlvorbereitung.

8.7 Die Teilnahme an den Förderstunden, die Anpassungsschwierigkeiten oder spezifische Lernschwierigkeiten überwinden helfen, wird von den Fachlehrkräften im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Festlegungen des RdErl. des MK über die Besondere Förderung von versetzungs- und abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarschule, im Sekundarschulzweig der Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule vom 27. 10. 2005 (SVBl. LSA S. 389) sind einzuhalten.

8.8 Für Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften gemäß der Stundentafel werden der Schule Lehrerwochenstunden als Grundbedarf zugewiesen. Zur Höhe der Stundenzuweisung siehe Nummer 9.1.5 Buchst. c.

8.9 Zur Förderung abschlussgefährdeter Schülerinnen und Schüler werden der Schule zusätzlich ohne besondere Antragstellung Lehrerwochenstunden zugewiesen. Zur Höhe der Stundenzuweisung siehe Nummer 9.3.2 Buchst. a.

8.10 Für ergänzende schulische Angebote werden der Schule zu dem im Grundbedarf enthaltenen Fördervolumen ohne besondere Antragstellung zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Höhe der Zuweisung wird jährlich durch einen gesonderten Erlass des Kultusministeriums festgelegt. Ein Anspruch auf die personelle Absicherung dieser Stunden besteht nicht. Ergänzende schulische Angebote können ebenfalls für die in Nummer 8.6 angegebenen Zwecke verwendet werden.

9. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

9.1 Grundbedarf für die Schuljahrgänge 5 bis 10

Die Zuweisung der Pflichtstunden erfolgt entsprechend der Stundentafel unter Beachtung folgender Maßgaben:

9.1.1 Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den Ethik- und Religionsunterricht erfolgt durch das Landesverwaltungsamt. Auf den RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 5. 2007 (SVBl. LSA S. 160) und den RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7. 8. 2008 (SVBl. LSA S. 278) wird verwiesen.

9.1.2 Für die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden die Stunden so zugewiesen, wie es für den Unterricht in klassenbezogenen Lerngruppen gemäß Nummer 4.5 Satz 1 erforderlich ist. Nicht benötigte Stunden werden einem Stundenkontingent zugeführt.

9.1.3 Für Klassenteilungen im Sportunterricht erfolgt keine zusätzliche Stundenzuweisung.

9.1.4 Eingerichtete Lerngruppen in der zweiten Fremdsprache erhalten die Stunden gemäß Stundentafel.

9.1.5 Den Schulen werden folgende Stundenkontingente zugewiesen:

- a) Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht die zweite Fremdsprache belegen, wird für ein Wahlpflichtangebot ein schülerbezogenes Stundenkontingent nach der Formel $\text{Schülerzahl} \times 0,125$ gebildet.
- b) Für den Pflichtbereich 2 der Stundentafel werden in den Schuljahrgängen 6 und 7 zwei Stunden je Klasse sowie in den Schuljahrgängen 5 und 8 bis 10 eine Stunde je Klasse zugewiesen.
- c) Für die dritte Fremdsprache sowie Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften gemäß Stundentafel werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zwei Stunden je Klasse zugewiesen.
- d) Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Schuljahrgängen 7 bis 9 sowie die Lerngruppenbildung im 10. Schuljahrgang erhält die Schule für jede Klasse der Schuljahrgänge 7 bis 10 drei Lehrerwochenstunden.

9.1.6 Die Schule kann die als Stundenkontingente zugewiesenen Stunden wie ein Gesamtkontingent verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Schulleitung.

9.2 Grundbedarf für die gymnasiale Oberstufe

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) erfolgt entsprechend den Regelungen für den 10. Schuljahrgang des in Nummer 2 genannten RdErl. des MK vom 9. 6. 2008 (SVBl. LSA S. 245). Dieser RdErl. gilt ebenfalls für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für die Schuljahrgänge 12 und 13 (Qualifikationsphase).

9.3 Zusatzbedarf

9.3.1 Zusatzbedarf wird auf der Grundlage einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie besonderer Genehmigungen zugewiesen.

9.3.2 Der Schule wird ohne besondere Antragstellung folgender Zusatzbedarf zugewiesen:

- a) Für Förderstunden gemäß Nummer 8.9 werden den Schulen verbindlich vier Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt.
- b) Für den Verzicht auf eine mögliche weitere Klassenbildung gemäß Nummer 4.1.2 werden 15 Lehrerwochenstunden zugewiesen.
- c) Für die Arbeit als Ganztagschule erfolgt die Zuweisung gemäß dem RdErl. des MK über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium vom 4. 4. 2007 (SVBl. LSA S. 113).
- d) Die Zuweisung für besondere Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erfolgt gemäß dem RdErl. des MK über die Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26. 7. 2001 (SVBl. LSA S. 250), geändert durch RdErl. vom 7. 3. 2005 (SVBl. LSA S. 118).

9.3.3 Sachverhalte, für die die Beantragung von Zusatzbedarf möglich ist, sind

- a) bilingualer Unterricht,
- b) Russisch als dritte Fremdsprache in den Schuljahrgängen 9 und 10,
- c) Russischkurs im 11. bis 13. Schuljahrgang,
- d) Zugänge in die Einführungsphase ohne nachgewiesene zweite Fremdsprache,
- e) Fortführung von Fremdsprachengruppen der zweiten Fremdsprache nach Klassenzusammenlegung, wenn bei einer Zusammenlegung von entsprechenden Fremdsprachengruppen jeweils die Schülerzahl von 28 überschritten werden müsste,
- f) Hausunterricht.

9.3.4 Auf Antrag können für die Einrichtung und Fortführung von Russisch als dritter Fremdsprache in den Schuljahrgängen 9 und 10 jeweils drei Lehrerwochenstunden sowie für die Einrichtung eines Kurses in Russisch im 11. Schuljahrgang jeweils vier Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

9.4 Für die Organisation des gemeinsamen Unterrichts gelten die Regelungen des RdErl. des MK mit Hinweisen zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts vom 20. 7. 2005 (SVBl. LSA S. 306), geändert durch RdErl. vom 9. 3. 2010 (SVBl. LSA S. 114).

9.5 Alle Zuweisungen an zusätzlichen Lehrerwochenstunden enden jeweils mit dem Ende des Schuljahres, für das sie erteilt wurden.

Abschnitt 3 **Übergangsvorschriften**

10. Insoweit in diesem Erlass auf den Lehrplan der Sekundarschule verwiesen wird, ist in Schuljahrgängen, die im Schuljahr 2010/2011 weiterhin die Rahmenrichtlinien der Sekundarschule anwenden, auf diese Bezug zu nehmen. Für alle Schuljahrgänge und Fächer, für die gemäß den Nummern 4.2 oder 4.3 des RdErl. des MK zur Einführung des neuen Lehrplans für die Sekundarschule vom 5. 6. 2009 (SVBl. LSA S. 111) der Lehrplan der Sekundarschule die Grundlage der Unterrichtsarbeit bildet, gilt in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 die verbindliche Erprobungsfassung des Lehrplans. Die verbindliche Erprobungsfassung gilt auch für den Unterricht in den Fächern Technik und Hauswirtschaft im 6. Schuljahrgang. Hinweise zu Anpassungsprozessen, die insbesondere im Profilibereich durch die Einführung der veränderten Stundentafel notwendig werden, werden gesondert erteilt.

Abschnitt 4 **Inkrafttreten**

11. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2010 in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Abbildung zu Nr. 6.1 - Stundentafel der Integrierten Gesamtschule für die Schuljahrgänge 5 bis 10

Fußnoten

- 1) Für das Fächerangebot gelten § 9 Abs. 2 der Oberstufenverordnung sowie Nummer 4.3.4 des RdErl. des MK vom 9. 6. 2008 (SVBl. LSA S. 245) entsprechend. Ohne mindestens seit Schuljahrgang 9 belegte zweite Fremdsprache ist hier eine von der Schule vorgegebene Fremdsprache mit sechs Stunden zu belegen.